

# Was würdet ihr hier machen?

**Beitrag von „Aktenklammer“ vom 3. Februar 2016 20:55**

Hier §50 (3) und (4) des Schulgesetzes:

"Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten nicht mehr ausreichen, so sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung der Schülerin oder des Schülers ist hinzuweisen. Hat die Schule die Eltern nicht benachrichtigt, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden. Unterbleibt die Benachrichtigung, obwohl ein Fach oder mehrere Fächer hätten abgemahnt werden müssen, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Die Benachrichtigung entfällt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern."

Referendaren wird bei uns in der Regel geraten, eine eventuelle 5 sehr sehr gut zu bedenken.

Da die Versetzung nicht mit dem Halbjahreszeugnis ausgesprochen wird, muss eine 5 auf einem Halbjahreszeugnis nicht gewarnt werden. Bei uns gibt es schlicht und einfach auch keine Monita im ersten Halbjahr. Ein mangelhaft ist sozusagen eine Warnung; wird entgegen der Note auf dem Halbjahreszeugnis die Versetzung im zweiten Halbjahr doch gefährdet, wird im zweiten Halbjahr ein Monitum verschickt; bleibt die Leistung mangelhaft, ist sie durch die Note auf dem Halbjahreszeugnis bereits "gewarnt". Da unsere Schulleitung mit einem Richter verheiratet ist, ist sie da sehr firm.